

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED ABWASSER LYCHEN (BGS LYCHEN)

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)
- der §§ 3 Abs. 3 sowie 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36])
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

in Verbindung mit

- ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

§ 5 Erhebungszeitraum

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Gebührenpflichtige

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Beiträge

§ 9 Beitrag

§ 10 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 11 Beitragsmaßstab

§ 12 Beitragssatz

- § 13 Entstehung der Beitragspflicht
- § 14 Beitragspflichtige
- § 15 Vorausleistung
- § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- § 17 Grundsatz
- § 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
- § 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 20 Schuldner des Erstattungsanspruchs
- § 21 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Datenverarbeitung und –erfassung
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge **Anlage 2 Gebühren und Sätze**

ABSCHNITT I

§ 1 Allgemeines

(1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Abwasser Lychen auf Grundlage dieser Satzung

- a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- b) Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) dienen,
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.

(3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben des ZVWU entsprechen, schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein. Insbesondere sind die Wasserzähler/ Wassermengenmesser mit einem Funkmodul ausgestattet, welches mit dem Funksystem des ZVWU kompatibel ist. Die Ausstattung mit dem Funkmodul gilt für alle neu einzubauenden Zähler, für alle Bestandszähler hat die Ausstattung spätestens mit dem nächsten erforderlichen turnusmäßigem Wechsel zu erfolgen.

ABSCHNITT II BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 2 Grundsatz

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Schmutz- und Niederschlagswassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage.

Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke und Flächen erhoben, die an die öffentlichen Anlage für die Niederschlagswasserableitung angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Gebührenerhebung erfolgt auch für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden.

Für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird neben der Mengengebühr eine Grundgebühr erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

Mengengebühren

(1) Die Mengengebühren werden nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Mengengebühren ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,
- b) die nach der Formel $V_r = \Psi * r * A$ ermittelte Niederschlagswassereinleitmenge. Darin bedeuten:
 - V_r ... Niederschlagsabflussmenge in m³ pro Jahr
 - Ψ... Abflussbeiwert (in Anlage 1 dieser Satzung genannt)
 - r..... Niederschlagsspende von 0,598 m³ je m² pro Jahr (Angabe des Deutschen Wetterdienstes für Lychen vom 26. Februar 2008)
 - A.... Größe der Fläche in m², von der die Ableitung des Niederschlagswassers

erfolgt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 22, 23 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen sind. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der Verband die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist durch den Gebührenpflichtigen innerhalb

der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalschlammengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Grundgebühren

(10) Die Grundgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden in Abhängigkeit des jeweiligen Dauer-(Nenn-)durchflusses des Wasserzählers (WZ) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird der Dauer-(Nenn-)durchfluss des Wasserzählers angenommen, der für diese Grundstücksnutzungsart erforderlich wäre und bei vergleichbaren Abnahmestellen vorhanden ist. Die Grundgebühren werden auch erhoben, wenn der Wasserzähler zeitweise ausgebaut ist. Dabei bildet der jeweilige Dauer-(Nenn-)durchfluss des ausgebauten Wasserzählers die Berechnungsgrundlage. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für den/die Wasserzähler erhoben, der/die nachweislich Einfluss auf die Entstehung von Schmutzwasser hat/haben.

§ 4

Höhe der Mengengebühren und Grundgebühren

Die Mengengebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen sowie die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen jeweils zu einem Viertel der Höhe der Gebührenschuld des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zu leisten. Liegen keine Vorjahresdaten vor,

werden die Vorauszahlungen nach Maßgabe vergleichbarer Verbrauchsverhältnisse ermittelt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 15.02. des Folgejahres.

(4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Wird ein Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht innerhalb der Frist gemäß § 23 dieser Satzung angezeigt, so bleibt der bisherige Eigentümer gemäß Absatz 1 bis 3 bis zum Eingang der Anzeige beim ZVWU gebührenpflichtig.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(6) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 23 dieser Satzung gelten entsprechend.

(7) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als im Absatz 3 genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Mitübernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig und durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt

wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

ABSCHNITT III BEITRÄGE

§ 9 Beitrag

- (1) Der ZVWU erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage, soweit dieser nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (2) Der Beitrag wird als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

§ 10 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen,
 - c) die mit baulichen Anlagen bebaut sind, bei deren Nutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz ein und desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 11 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die nutzungsbezogene Grundstücksfläche. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
- c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt,
- d) bei Grundstücken, die über die sich aus den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- e) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im Bereich nach Buchstabe b) liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- g) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan existiert, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 dividierte Baumassenzahl; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
- d) soweit ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die höchstzulässige Gebäudehöhe als auch über die Baumassenzahl enthält, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl; sofern sich dabei Bruchzahlen ergeben, wird auf die nächste volle Zahl abgerundet,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nur

durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt ist, die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse

- | | |
|---|-------------------|
| aa) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) | 2,0 Vollgeschosse |
| bb) in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA) und Ferienhausgebieten | 3,0 Vollgeschosse |
| cc) in besonderen Wohngebieten (WB) | 2,0 Vollgeschosse |
| dd) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) | 2,0 Vollgeschosse |
| ee) in Kerngebieten (MK) | 3,0 Vollgeschosse |
| ff) in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten | 3,0 Vollgeschosse |
| gg) in Wochenendhausgebieten | 1,0 Vollgeschoss. |

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben aa) bis gg) genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe dd) Anwendung.

- g) soweit kein Bebauungsplan existiert oder der Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält
- aa. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt,
 - bb. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- h) ist die Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je vollendeter 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet,
- i) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl der nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; die Buchstaben a) bis h) finden entsprechende Anwendung.

Ist im Einzelfall eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaut.

(5) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 1,43 Euro je Quadratmeter der nutzungsbezogenen Grundstücksfläche.

§ 13

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 10 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung entsprechend § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 14

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde; § 14 gilt entsprechend.

§ 16

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

Die Beitragsschuld kann auf Antrag in drei Teilbeträgen entrichtet werden. Die Fälligkeiten der Teilbeträge zwei und drei entstehen drei bzw. sechs Monate nach der Fälligkeit des ersten Teilbetrages. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Stundung der Beitragsschuld gestellt werden, hieraus entstehen jedoch Stundungszinsen nach Abgabenordnung (AO).

ABSCHNITT IV ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 17 Grundsatz

(1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt oder im Zuge von Sanierungsarbeiten an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erneuert wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, Kostenerstattungen.

(2) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung werden Verwaltungsgebühren entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet. Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 17 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 20 **Schuldner des Erstattungsanspruchs**

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 21 **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V **GEMEINSAME VORSCHRIFTEN**

§ 22 **Auskunftspflicht**

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 23 **Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe

beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 22 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 23 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstandsvorsteher.

§ 25 Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26 Datenverarbeitung und -erfassung

(1) Für die Ermittlung von Gebühren- und Beitragspflichtigen, Schuldern von Erstattungsansprüchen sowie zur Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach dieser Satzung, ist die Beschaffung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch den ZVWU zulässig. Der ZVWU ist berechtigt, sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(2) Der ZVWU ist berechtigt, kunden- und grundstücksbezogene Daten für alle Bereiche der Aufgabenerfüllung innerhalb des Verbandes weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZVWU ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Templin, den 16. Dezember 2022

gez. Daniel Hauke
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 Abflussbeiwerte zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitmenge

Art der angeschlossenen Fläche	Abflussbeiwert ψ
Dächer (> 15° Neigung)	1
Dächer (< 15° Neigung)	0,8
Kiesschüttdächer	0,5
Dachgärten	0,3
KfZ-Waschplätze, Rampen	1
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	0,9
Fußwege mit Platten oder Schlacke	0,6
ungepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden	0,5
Spiel- und Sportplätze	0,25
Vorgärten	0,15
größere Gärten	0,1
Parks, Schreber- und Siedlungsgärten	0,05
Parks und Anlageflächen an Gewässern	0

Anlage 2 Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Mengengebühren und Grundgebühren

(1) Die Grundgebühren für die Vorhaltung der Einleitung von Abwasser betragen aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen:

WZ-Dauer-(Nenn-)durchfluss:	bis	Q ₃ 2,5	58,50 EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 4,0	93,60 EUR/Jahr
	bis	Q ₃ 10	234,00 EUR/Jahr

(2) Die Mengengebühr für eingeleitetes Schmutzwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (zentrales Schmutzwasser) beträgt:

4,51 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

(3) Die Mengengebühren für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen (dezentrales Schmutzwasser) betragen:

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben: **10,26 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Absatz 2 a.

b) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung: **34,83 EUR je m³**

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Fäkalschlammanfall nach § 3 Absatz 9.

(4) Die Mengengebühren für eingeleitetes Niederschlagswasser betragen :

a) für Nichtbeitragszahler : **0,87 EUR je m³**

b) für Beitragszahler : **0,10 EUR je m³**

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte und festgestellte nicht genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser sowie dem Grundstück sonstig zugeführten Wasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Absatz (2) berechnet.

Grundlage für die Berechnung von eingeleitetem Niederschlagswasser ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Absatz 2 b.

Dem Grundstück sonstig zugeführte Wassermengen werden geschätzt, soweit sie nicht durch Wasserzähler, die den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, gemessen werden.

Kostenerstattungssatz zu § 18 Absatz 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt: **182,69 EUR pro laufende Meter.**